

Bayerische Regional - KODA

Kommission zur Ordnung des
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für
den Bereich der bayerischen Bistümer



- Der Sprecher der Dienstgeberseite -

An alle Arbeitgeber,
die das ABD anwenden

nachrichtlich:

Mitarbeiterseite in der
Bayerischen Regional-KODA

Ottmarsgäbchen 8
86152 Augsburg
e-mail: Bayerische-Regional-KODA@t-online.de
Telefon (08 21) 15 37 92
Telefax (08 21) 15 37 93

Augsburg, den 18. Dezember 2008

Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 ABD Teil A, 3.)

hier: Durchführungshinweise

Die Bayerische Regional-KODA hat bei ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen beschlossen. Diese Erweiterungen gelten ebenso wie die bereits im Rundschreiben vom 10. November 2008 erläuterten Erweiterungen der Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ABD Teil A, 3. ausschließlich für ehemalige Angestellte; bei den Lohngruppen für Arbeiterinnen und Arbeiter war eine entsprechende Zulage nicht vorgesehen.

Die Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen werden nachfolgend erläutert.

1. **Beschäftigte, denen am 30. September 2005 bereits eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hat**
 - 1.1. Beschäftigte, die bereits vor der Überleitung in das ABD vom 1. Oktober 2005 eine Vergütungsgruppenzulage erhalten haben, erhalten nach § 9 Abs. 1 ABD Teil A, 3. eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
 - 1.2. Diese Besitzstandszulage wird gemäß § 9 Abs. 4 ABD Teil A, 3. solange weitergezahlt wie die Tätigkeit, auf die sich der Anspruch auf Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage nach altem Recht gründet, ununterbrochen ausgeübt wird und die nach bisherigem Recht geltenden sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage weiterhin bestehen.

Beispiel 1:

Leiterin einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen, eingestellt zum 1. September 2001 in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 3. Nach vierjähriger Bewährung stand der Beschäftigten ab 1. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IVb zu (119,23 €). Nach der Überleitung erhält die Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe von 119,23 €, solange die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Beschäftigte, die nach altem Recht nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorherigen Fallgruppenaufstieg erreicht hätten

2.1. Übergeleitete Beschäftigte, in deren Eingruppierung ein Fallgruppenaufstieg nicht vorgesehen war und die erst nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, erhalten nach § 9 Abs. 2 ABD Teil A, 3. unabhängig davon, wann die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, eine Besitzstandszulage in Höhe der ehemaligen Vergütungsgruppenzulage, wenn

- die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Bewährungszeit am 1. Oktober 2005 zur Hälfte erfüllt war,
- zum Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des alten Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nach altem Recht zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Beispiel 2:

Die Beschäftigte aus Beispiel 1 wurde zum 1. September 2003 eingestellt. Aufgrund der vierjährigen Bewährungszeit hätte sie nach altem Recht ab dem 1. September 2007 eine Vergütungsgruppenzulage erhalten. Da sie am 1. Oktober 2005 bereits die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt hat, erhält sie seit dem 1. September 2007 eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

Beispiel 3:

Landkartentechnischer Angestellter mit technischer Ausbildung, eingestellt zum 1. August 2000 in Vergütungsgruppe IIa, Fallgruppe 9. Nach zehnjähriger Bewährung hatte der Beschäftigte Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe IIa. Der Beschäftigte hat am 1. Oktober 2005 die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit erfüllt und erhält deshalb ab 1. August 2010 eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

2.2. Nach den jetzt beschlossenen Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen können übergeleitete Beschäftigte gemäß § 9 Abs. 2a ABD Teil A, 3. darüber hinaus noch eine Besitzstandszulage in Höhe der ihnen nach Altrecht zustehenden Vergütungsgruppenzulage erhalten, wenn sie zwar am 1. Oktober 2005 die Hälfte der erforderlichen Bewährungszeit noch nicht erfüllt hatten, aber

- a) die Vergütungsgruppenzulage nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2009 erreicht hätten
- und
- b) einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Zahlung der Besitzstandszulage gestellt haben.

Auch hier gilt:

- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des Altrechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten.
- Zum individuellen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, muss weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die nach Altrecht zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Beispiel 4:

Leiterin einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen, eingestellt zum 1. September 2005 in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 1. Die vierjährige Bewährungszeit für die Zahlung der nach Altrecht zustehenden Vergütungsgruppenzulage war am 1. Oktober 2005 noch nicht zur Hälfte erfüllt. Die Beschäftigte hätte aber nach Altrecht ab 1. September 2009 Anspruch auf Zahlung der Vergütungsgruppenzulage. Wird ein entsprechender Antrag auf Zahlung der Besitzstandszulage gestellt, wird diese ab 1. September 2009 gezahlt.

Betroffen von dieser Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 Abs. 2a ABD Teil A, 3.) sind Beschäftigte mit vierjähriger Bewährungszeit, die nach dem 1. Oktober 2003 und vor dem 1. Oktober 2005 eingestellt worden sind. Beschäftigte mit vierjähriger Bewährungszeit für die Vergütungsgruppenzulage, die vor dem 2. Oktober 2003 eingestellt worden sind, erfüllen entweder die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 oder des § 9 Abs. 1 ABD Teil A, 3.

3. Beschäftigte, die nach altem Recht nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg erreicht hätten

Bei Beschäftigten, die vor der Überleitung in einer Fallgruppe ihrer Vergütungsgruppe eingruppiert waren, die zunächst einen Fallgruppenaufstieg und anschließend eine Vergütungsgruppenzulage vorsieht, ist zu unterscheiden, ob der Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erreicht war oder nicht.

3.1. Der Fallgruppenaufstieg war am 30. September 2005 noch nicht erreicht

3.1.1. Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind, erhalten nach § 9 Abs. 3 Buchst. a ABD Teil A, 3. den Fallgruppenaufstieg zu dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen nach Altrecht erreicht hätten, und zwar gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt dies der Fall gewesen wäre, und gleichgültig auch, ob die Hälfte der Bewährungszeit zum Zeitpunkt der Überleitung erfüllt war oder nicht. Diese Beschäftigten sind daher zum Zeitpunkt, zu dem sie den Fallgruppenaufstieg nach altem Recht erreicht hätten, nach näherer Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ABD Teil A, 3. in die nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Eine Besitzstandszulage für die im Anschluss an den Fallgruppenaufstieg nach Altrecht vorgesehene Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

Beispiel 5:

Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung, eingestellt zum 1. September 2005 in Vergütungsgruppe VIb, Fallgruppe 5. Die Beschäftigte wurde zum 1. Oktober 2005 in Entgeltgruppe 5 übergeleitet. Die nach Altrecht erforderliche Bewährungszeit von drei Jahren für den Fallgruppenaufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, Fallgrup-

pe 7, wäre am 1. September 2008 erfüllt gewesen. Gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. a ABD Teil A, 3. ist die Beschäftigte seit 1. September 2008 in Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage für die nach Altrecht vorgesehene Vergütungsgruppenzulage, die aufgrund der vierjährigen Bewährungszeit am 1. September 2012 erreicht worden wäre, besteht nicht.

3.1.2. Für Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht hatten, enthalten die erweiterten Besitzstandsregelungen in § 9 Abs. 3 Buchst. c ABD Teil A, 3. folgende Sonderbestimmungen:
Eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn

- der Fallgruppenaufstieg nach altem Recht spätestens am 30. September 2007 erfolgt wäre

und

- die gesamte Bewährungszeit - Gesamtbewährungszeit - (sowohl für den Fallgruppenaufstieg als auch für die Vergütungsgruppenzulage) am 1. Oktober 2007 zur Hälfte erfüllt war. In diesem Fall ist die Bewährungszeit für den Fallgruppenaufstieg und die Bewährungszeit für die Vergütungsgruppenzulage zusammenzuzählen und mit dem Faktor $\frac{1}{2}$ zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die maßgebliche hälftige Gesamtbewährungszeit, die am 1. Oktober 2007 erfüllt gewesen sein muss.

und

- die Vergütungsgruppenzulage spätestens am 31. Dezember 2009 erreicht worden wäre.

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Wichtiger Hinweis:

Für die Zahlung der Besitzstandszulage ist in diesen Fällen ein Antrag nicht erforderlich. Diese ist von Amts wegen zu leisten.

Beispiel 6:

Die Erzieherin aus Beispiel 5 wurde zum 1. November 2002 eingestellt. Am 30. September 2005 hatte die Beschäftigte den Fallgruppenaufstieg noch nicht erreicht. Diesen hätte sie aufgrund der dreijährigen Bewährungszeit am 1. November 2005 erreicht. Der Fallgruppenaufstieg ist gem. § 9 Abs. 3 Buchst. a ABD Teil A, 3. zu vollziehen. Eine Besitzstandszulage erhält die Beschäftigte aufgrund der Erfüllung der vierjährigen Bewährungszeit für die Vergütungsgruppenzulage ab dem 1. November 2009.

Betroffen von der Erweiterung der Besitzstandsregelungen in § 9 Abs. 3 Buchst. c ABD Teil A, 3. sind z. B. Erzieherinnen und Erzieher, die nach dem 30. September 2002 und vor dem 1. Januar 2003 eingestellt worden sind. Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 1. Oktober 2002 eingestellt worden sind, haben den Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2005 erreicht und fallen deshalb nicht unter diese Bestimmungen; Erzieherinnen und Erzieher, die nach dem 31. Dezember 2002 eingestellt worden sind, erfüllten die Gesamtbewährungszeit (7 Jahre) nicht bis zum 31. Dezember 2009.

- 3.1.3. Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 2 oder 9 - 15 übergeleitet worden sind, trifft § 9 Abs. 3 ABD Teil A, 3. keine Regelung. In diesen Fällen ist der Fallgruppenaufstieg entsprechend den Kriterien und Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 ABD Teil A, 3. zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch das Rundschreiben zur Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Bewährungs- und Zeitaufstiege vom 10. November 2008).

Beispiel 7:

Sozialpädagogin, eingestellt zum 1. März 2004 in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 10. Der nach Altrecht vorgesehene Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 17, ist am 30. September 2005 noch nicht erreicht gewesen. Nach Altrecht hätte die Beschäftigte nach weiteren sechs Jahren im Anschluss an den Bewährungsaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb erreicht.

Da die Beschäftigte nach Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden ist, treffen für sie die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Buchst. a ABD Teil A, 3. nicht zu. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Bewährungsaufstieg noch berücksichtigt werden kann, ist nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 ABD Teil A, 3. zu prüfen. Eine Besitzstandszulage für die nach Altrecht vorgesehene Vergütungsgruppenzulage steht nicht mehr zu.

- 3.2. Der Fallgruppenaufstieg war am 30. September 2005 bereits erreicht

- 3.2.1. Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erreicht hatten, erhalten nach bisher geltendem Recht gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b ABD Teil A, 3. (nunmehr § 9 Abs. 3 Buchst. b 1. Alternative ABD Teil A, 3.) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Altrecht die Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, eine Besitzstandszulage in Höhe der ehemaligen Vergütungsgruppenzulage, wenn sie

- am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtbewährungszeit erfüllt hatten,
- zum Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des alten Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage erreicht worden wäre, weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt wird, die nach altem Recht zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

In diesen Fällen wird die Besitzstandszulage gewährt, ohne dass die Beschäftigten dafür einen Antrag zu stellen brauchen.

Beispiel 8:

Die Erzieherin aus Beispiel 5 wurde zum 1. März 2002 eingestellt. Am 30. September 2005 war sie aufgrund der dreijährigen Bewährungszeit für den Fallgruppenaufstieg in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 7, eingruppiert. Die maßgebliche hälftige Gesamtbewährungszeit im Sinne von § 9 Abs. 3 Buchst. b in der bisher geltenden Fassung beträgt 3,5 Jahre ($[3 \text{ Jahre} + 4 \text{ Jahre}] \times \frac{1}{2}$). Diese hatte die Beschäftigte am 1. Oktober 2005 erfüllt. Sie erhält ab März 2009 ohne weiteres eine Besitzstandszulage in Höhe der früheren Vergütungsgruppenzulage, wenn die entsprechenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Betroffen sind z. B. Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen, die nach dem 30. September 1998 und vor dem 2. April 2002 eingestellt worden sind.

Erzieherinnen und Erziehern, die vor dem 1. Oktober 1998 eingestellt worden sind, stand spätestens am 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage zu, so dass diese Beschäftigten unter die Bestimmungen von § 9 Abs. 1 fallen (siehe oben die Erläuterungen unter Ziffer 1); Erzieherinnen und Erzieher, die nach dem 1. April 2002 eingestellt worden sind, erfüllen die erforderliche hälftige Gesamtbewährungszeit von 3,5 Jahren erst nach dem 1. Oktober 2005 und fallen daher unter die in Ziffer 3.2.2. erläuterten Fallkonstellationen, wenn sie noch vor dem 2. Oktober 2002 eingestellt worden sind.

3.2.2. Nach den erweiterten Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen (nunmehr § 9 Abs. 3 Buchst. b 2. Alternative ABD Teil A, 3.) erhalten Beschäftigte, die am 30. September 2005 den Fallgruppenaufstieg bereits erreicht hatten, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Altrecht die Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, eine Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag hin, wenn

- zwar die Hälfte der Gesamtbewährungszeit am 1. Oktober 2005 nicht erfüllt war,

aber

- die Vergütungsgruppenzulage nach Altrecht spätestens am 31. Dezember 2009 erreicht worden wäre.

Beispiel 9:

Die Erzieherin aus Beispiel 5 wurde zum 1. Juni 2002 eingestellt. Sie hatte am 30. September 2005 zwar die dreijährige Bewährungszeit für den Fallgruppenaufstieg erfüllt und war deshalb zum Zeitpunkt der Überleitung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 7, eingruppiert. Die maßgebliche hälftige Gesamtbewährungszeit von 3,5 Jahren hatte sie aber am 1. Oktober 2005 noch nicht erfüllt.

Eine Besitzstandszulage für die nach Altrecht am 1. Juni 2009 erreichte Vergütungsgruppenzulage wird der Beschäftigten ab diesem Zeitpunkt nur auf schriftlichen Antrag hin gezahlt.

Betroffen von dieser Neuregelung sind z. B. Erzieherinnen und Erzieher, die nach dem 1. April 2002 und vor dem 1. Oktober 2002 eingestellt worden sind. Erzieherinnen und Erzieher, die vor dem 2. April 2002 eingestellt worden sind, erfüllen am 1. Oktober 2005 das Kriterium der hälftigen Erfüllung der Gesamtbewährungszeit und fallen daher unter die in Ziffer 3.2.1. erläuterten Bestimmungen; Erzieherinnen und Erzieher, die nach dem 30. September 2002 eingestellt worden sind, haben den Fallgruppenaufstieg zum 30. September 2005 nicht mehr erreicht und fallen daher unter die in Ziffer 3.1. erläuterten Bestimmungen.

4. Übersicht über die Zuordnung von Beschäftigten zu den in § 9 genannten Fallkonstellationen

Welche Beschäftigten, unter die einzelnen in § 9 ABD Teil A, 3. genannten Konstellationen fallen, kann anhand der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ausdrückliche berücksichtigt wurden aufgrund der Annahme, dass im Geltungsbereich des ABD insbesondere Leiterinnen/Leiter von Kindertageseinrichtungen, stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertageseinrichtungen sowie Erzieherinnen/Erzieher in Kindertageseinrichtungen betroffen sein dürften, nur diese Berufsgruppen. Bei den gelb hinterlegten Tabellenzeilen handelt es sich um Neuregelungen aufgrund der Beschlussfassung der 140. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA vom 1. und 2. Oktober 2008.

4.1. Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Kindertageseinrichtungen, die nach Altrecht eine Vergütungsgruppenzulage erreichen konnten

Einstellungsdatum/ Datum der Übertragung der Tätigkeit	Fallkonstellation in § 9 ABD Teil A, 3.	Bemerkungen zur Ver- gütungsgruppenzulage
vor dem 01.10.2001	§ 9 Abs. 1	Vergütungsgruppenzulage noch erreicht (siehe oben Ziffer 1.)
nach dem 30.09.2001, vor dem 01.10.2003	§ 9 Abs. 2	kein Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 2.1.)
nach dem 30.09.2003, vor dem 01.10.2005	§ 9 Abs. 2a	Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 2.2.)

4.2. Erzieherinnen/Erzieher

Einstellungsdatum/ Datum der Übertragung der Tätigkeit	Fallkonstellation in § 9 ABD Teil A, 3.	Bemerkungen zur Ver- gütungsgruppenzulage
vor dem 01.10.1998	§ 9 Abs. 1	Vergütungsgruppenzulage noch erreicht (siehe oben Ziffer 1.)
nach dem 30.09.1998, vor dem 02.04.2002	§ 9 Abs. 3 Buchst. b (1. Alternative)	kein Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 3.2.1.)
nach dem 01.04.2002, vor dem 01.10.2002	§ 9 Abs. 3 Buchst. b (2. Alternative)	Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 3.2.2.)
nach dem 30.09.2002, vor dem 01.10.2005	§ 9 Abs. 3 Buchst. a	kein Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 3.1.1.)
nach dem 30.09.2002, vor dem 01.01.2003	§ 9 Abs. 3 Buchst. c	Antrag erforderlich (siehe oben Ziffer 3.1.2.)

5. Information der Beschäftigten

Die Diözesen haben sich darauf verständigt, von sich aus die von den Neuregelungen betroffenen Beschäftigten zu informieren. Ein Muster zur Information der Beschäftigten (einschließlich Antrag) liegt diesem Schreiben als Anlage 1 bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon: 089 / 21 37 - 14 45; Email: SKorta@ordinariat-muenchen.de).

gez. Korta

Dr. Stefan Korta
Sprecher der Dienstgeberseite
in der Bayerischen Regional-KODA

Anlage 1 Musterschreiben und Antrag.

(Briefkopf des Arbeitgebers)

Frau Manuela Mustermann
Musterstraße 0
00000 Musterstadt

(Sitz des Arbeitgebers) am 30.11.2008

Erweiterung der Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen

Sehr geehrte Frau Mustermann

Die Bayerische Regional-KODA hat bei ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 Erweiterungen bei den Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen beschlossen.

Nach dem Stand unserer Unterlagen sind Sie am 01.10.2005 aus der Vergütungsgruppe (?) Fallgruppe (?) in die Entgeltgruppe (?) übergeleitet worden.

Bei Fortgeltung des ABD in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung hätte Ihnen ab ???.?.200? eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von xxx € zugestanden.

Aufgrund der erweiterten Besitzstandsregelung haben Sie abweichend von der bisherigen Rechtslage jetzt die Möglichkeit, die Zahlung einer Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage schriftlich zu beantragen.

Bitte verwenden Sie für Ihre schriftliche Antragstellung das anliegende Formular und leiten Sie uns diese bitte per Post oder per Telefax an die Nummer 000000/00000 zu.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Per Telefax 000000/00000

Manuela Mustermann
Musterstraße 0
00000 Musterstadt

An die
(Diözese)
(Personal- oder Personalabrechnungsstelle)
(Anschrift)
(Ort)

Antrag auf Zahlung der Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage

Hiermit beantrage ich die Zahlung der in Ihrem Schreiben vom (Datum des Schreibens) genannten Besitzstandszulage.

(Datum)

(Unterschrift)